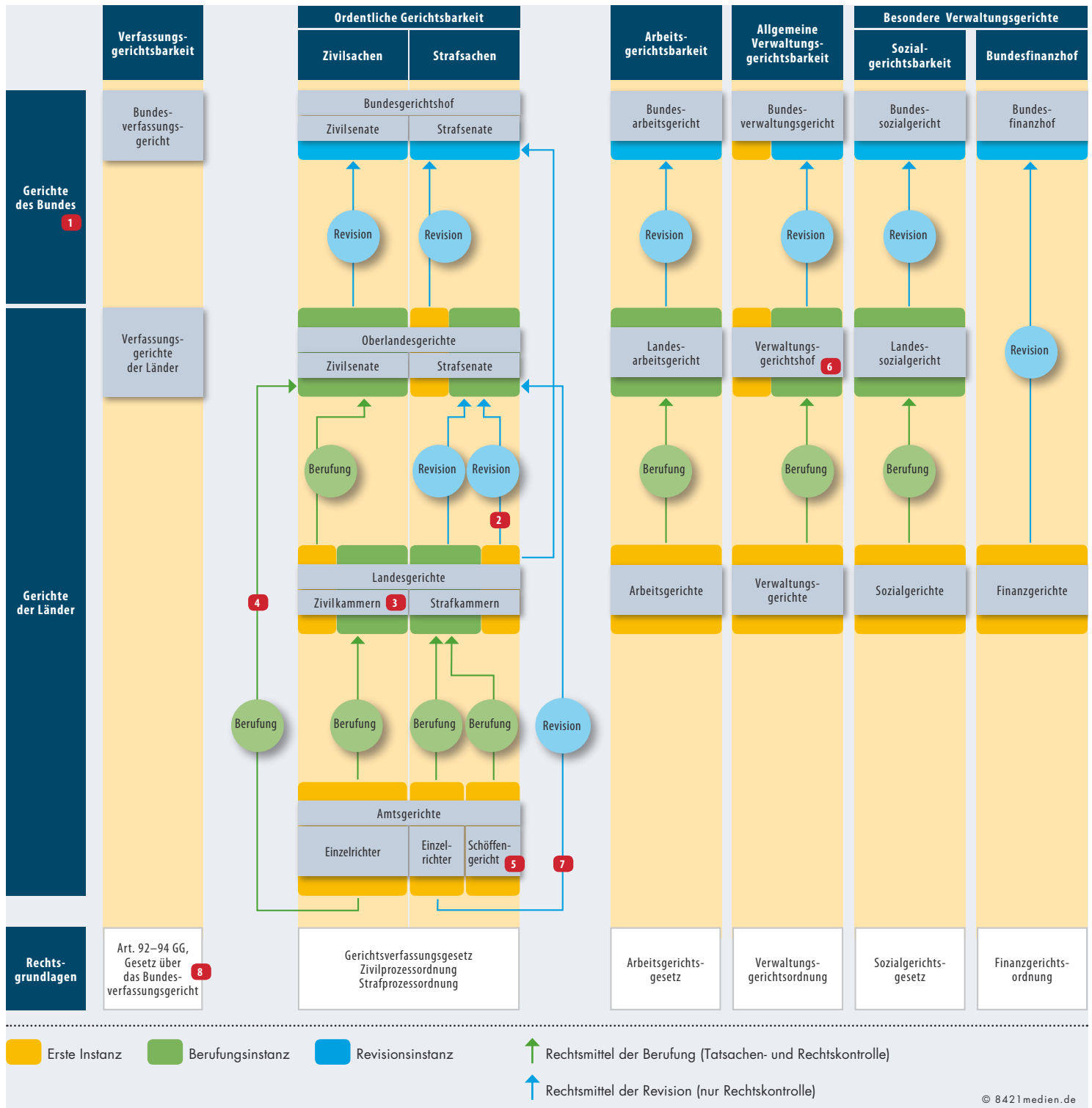


RECHTSWEGE UND RECHTSMITTEL



- 1 BGH, BAG, BVerwG, BSG und BFH, die obersten Gerichtshöfe des Bundes, bilden zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung einen gemeinsamen Senat (Art. 95,3 GG).
- 2 Nur wenn ausschließlich die Verletzung von Landesrecht geltend gemacht wird.
- 3 Einschließlich Kammern für Handelssachen. Bei den Zivilkammern erster Instanz entscheidet der Einzelrichter; ausgenommen sind Streitigkeiten aus bestimmten Rechtsgebieten, z. B. Arztrecht, Urheberrecht; diese Streitigkeiten sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen durch Beschluss der Kammer einem ihrer Mitglieder zu übertragen.

- 4 Nur in Familiensachen oder bei Auslandsbezug.
- 5 Nur bei den größeren Amtsgerichten besteht ein Schöffengericht.
- 6 In anderen Bundesländern heißt das Gericht Oberverwaltungsgericht. VGH/OVG und Bundesverwaltungsgericht haben auch erstinstanzliche Zuständigkeiten.
- 7 Revision gegen die mit der Berufung nicht anfechtbaren Urteile des Einzelrichters.
- 8 Bezüglich der Landesverfassungsgerichte siehe die jeweilige Landesverfassung und das jeweilige Gesetz über das Landesverfassungsgericht; die Namen sind unterschiedlich: Staatsgerichtshof, Verfassungsgerichtshof, Landesverfassungsgericht.

Das Schaubild kann nur die vom Grundgesetz in Art. 95,1 ausdrücklich vorgeschriebenen Gerichtsbarkeiten darstellen. Neben diesen sind noch folgende zu nennen: Disziplinargerichte des Bundes und der Länder, Richterdienstgerichte des Bundes und der Länder, Wehrdienstgerichte (Bund), Patentgericht (Bund), Rückerstattungsgerichte (Bund), Schiffsahrtgerichte (bei bestimmten ordentlichen Gerichten), nicht-staatliche Berufungsgerichte der freien Berufe (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte).

Vorlage: Fritz Endemann, 2007